

Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
Judenplatz 11, 1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes –  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Der Verein der österreichischen Verwaltungsrichter beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach §19a Abs. 2 BEinStG in der Fassung des Art. 3 Z 7 der Novelle soll auch fürderhin gegen Bescheide nach § 19 Abs. 2 leg. cit das administrative Rechtsmittel der Vorstellung vorgesehen werden. Dies steht in Widerspruch zu Art. 130 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, wonach gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann; ein Fall des Art. 132 Abs. 6 leg. cit. liegt hier nicht vor.

§ 19a Abs. 2 BEinStG erscheint daher verfassungswidrig.

Hochachtungsvoll

Für den Vorstand des Vereins der  
Österreichischen Verwaltungsrichter

Markus Thoma